

gung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen sowie über die integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht *Eine faire Globalisierung: Chancen für alle schaffen*¹³⁸ der Weltkommission für die soziale Dimension der Globalisierung, der zu dem internationalen Dialog zur Herbeiführung einer alle voll einschließenden und ausgewogenen Globalisierung beiträgt;

2. *beschließt*, die mit der Frage der Globalisierung verbundenen umfassenderen Herausforderungen und Chancen, einschließlich der im Bericht der Weltkommission aufgezeigten, im Rahmen der in Resolution 58/291 vorgesehenen umfassenden Überprüfung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁴ und der zehnjährlichen Überprüfung der weiteren Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung durch die Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2005 zu behandeln;

3. *fordert* die Organe und Gremien der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Mandats den Bericht der Weltkommission zu prüfen, und fordert außerdem die Mitgliedstaaten *auf*, den Bericht zu prüfen;

4. *bittet* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen multilateralen Organe, dem Generalsekretär Informationen über ihre Tätigkeiten zur Förderung einer alle einschließenden und ausgewogenen Globalisierung vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem umfassenden Bericht, den er zu der im Jahr 2005 auf der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels der Vereinten Nationen auf hoher Ebene stattfindenden Überprüfung vorlegen wird, unter anderem dem Bericht der Weltkommission Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 59/111

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.29 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Katar (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas), Russische Föderation, Vereinigte Staaten von Amerika.

59/111. Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989 betreffend die Verkündung, Vorbereitung und Begehung des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 1994 und die Resolutionen 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997 und 54/124 vom 17. Dezember 1999 be-

treffend die Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Familie,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002 und 58/15 vom 3. Dezember 2003 betreffend die Vorbereitung und die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitung und die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004¹³⁹,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 58/15;

2. *begrüßt* die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie am 6. Dezember 2004 am Amtssitz;

3. *würdigt* die wichtigen Beiträge, die die Regierungen auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie geleistet haben;

4. *begrüßt* es, dass die Regierung Benins am 27. und 28. Juli 2004 die Regionalkonferenz über die Familie in Afrika ausgerichtet hat, und begrüßt es außerdem, dass der Staat Katar am 29. und 30. November 2004 die Internationale Familienkonferenz von Doha ausgerichtet hat, und nimmt Kenntnis von ihren Ergebnissen;

5. *legt* den Regierungen *nahe*, alles daranzusetzen, um die Ziele des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in den Planungsprozess zu integrieren;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag, den die nichtstaatlichen Organisationen in Form lokaler und regionaler Tagungen geleistet haben, sowie von den Programmen und Aktivitäten, die in der gesamten Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie durchgeführt wurden;

7. *empfiehlt*, dass alle in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Organisationen der Zivilgesellschaft, die Medien, religiöse und Gemeinwesenorganisationen sowie der Privatsektor zur Ausarbeitung von Strategien und Programmen beitragen, deren Ziel es ist, die Existenzgrundlage der Familien zu stärken;

8. *ermutigt* die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen einschließlich der Regionalkommissionen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen und akademischen Einrichtungen, mit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten bei familienbezogenen Fragen eng und in koordinierter Weise zusammenzuarbeiten, indem sie unter anderem Erfahrungen und Erkenntnisse austauschen, in Anerkennung ihrer wertvollen Rolle bei der Gestaltung der Familienpolitik auf allen Ebenen;

¹³⁸ Siehe A/59/98-E/2004/79.

¹³⁹ A/59/176.

9. *beschließt*, den Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie alle zehn Jahre zu begehen.

RESOLUTIONEN 59/112 A und B

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 8. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/112. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

DIE SITUATION IN AFGHANISTAN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF DEN WELTFRIEDEN UND DIE INTERNATIONALE SICHERHEIT

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/27 A vom 5. Dezember 2003 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten über die Situation in Afghanistan, insbesondere die jüngsten Resolutionen 1536 (2004) vom 26. März 2004 und 1563 (2004) vom 17. September 2004, sowie die Erklärungen des Ratspräsidenten vom 6. April und 15. Juli 2004¹⁴⁰ und vom 12. Oktober 2004¹⁴¹,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit

und nationalen Einheit Afghanistans sowie in Achtung des multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes des Landes,

mit Lob für die Verabschiedung einer pluralistischen und demokratischen Verfassung am 4. Januar 2004, die erste Direktwahl eines Staatsoberhauptes in der Geschichte Afghanistans am 9. Oktober 2004 und die wesentlichen Fortschritte bei der Ermächtigung der Frau im politischen Leben Afghanistans, die historische Meilensteine im politischen Prozess darstellen und mit dazu beitragen werden, einen dauerhaften Frieden in Afghanistan und die Stabilität des Landes zu festigen,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, dass die neue Regierung die ethnische, kulturelle und geografische Vielfalt des Landes widerspiegeln soll,

in der Erkenntnis, dass dringend die Herausforderungen angegangen werden müssen, mit denen Afghanistan nach wie vor konfrontiert ist, namentlich die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die terroristischen Bedrohungen, die umfassende landesweite Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der afghanischen Milizen, die rechtzeitige Vorbereitung der für das Frühjahr 2005 angesetzten Parlaments- und Kommunalwahlen, der Wiederaufbau der Institutionen, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Suchtstoffbekämpfung,

in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung ihrer fortgesetzten Unterstützung* der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn vom 5. Dezember 2001¹⁴² und der Erklärung von Berlin vom 1. April 2004 samt Anlagen¹⁴³ und der Regierung und dem Volk Afghanistans zusage, sie weiter dabei zu unterstützen, ihr Land wieder aufzubauen, die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken und ihren rechtmäßigen Platz in der Gemeinschaft der Nationen einzunehmen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes und ihrer nachdrücklichen Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und die zentrale und unparteiische Rolle unterstreichend, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan auch weiterhin wahrnehmen,

in der Erkenntnis, dass weiterhin ein starkes internationales Engagement für die humanitäre Hilfe und für Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogramme unter der Leitung der Regierung Afghanistans erforderlich ist, und feststellend, dass sichtbare Fortschritte in dieser Hinsicht die Autorität der Regierung weiter stärken und maßgeblich zum Friedensprozess beitragen können,

in diesem Zusammenhang ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Angriffe auf afghanische Zivilpersonen, Bedienstete der Vereinten Nationen, nationales und interna-

¹⁴⁰ S/PRST/2004/9 und S/PRST/2004/25; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2003 - 31. Juli 2004*.

¹⁴¹ S/PRST/2004/35; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2004 - 31. Juli 2005*.

¹⁴² Übereinkommen über vorläufige Regelungen in Afghanistan bis zur Wiederherstellung dauerhafter staatlicher Institutionen (siehe S/2001/1154).

¹⁴³ Unter www.unama-afg.org im Internet verfügbar.